

Technische Aussage 3

Juli 2014

Untergrund Ausgleichen

Um eine ordnungsgemäße Verfliesung anbieten zu können, muss der Untergrund eine ausreichende Ebenheit aufweisen. Ist dies nicht der Fall, so sind Ausgleichsarbeiten zu machen und zu bezahlen. Vor Beginn der Ausgleichsarbeiten ist mit dem Auftraggeber eine Vereinbarung über die Verrechnung zu treffen.

Beim Ausgleichen werden Schichten in einem oder mehreren Arbeitsgängen je nach Herstellerangaben aufgebracht.

Zum Ausgleichen ist ein verlegereifer Untergrund notwendig. Dieser soll

- Frei von Verunreinigungen und von allen die Haftung beeinflussenden Materialien, anhaftenden Mörtelresten, Anstrichen, Ausblühungen,
- Mäßig und gleichmäßig saugend,
- Mäßig rau,
- Frei von Spannungs- und Setzungsrisse sowie
- Augenscheinlich trocken und frostfrei sein

Für Fertigungstoleranzen im Untergrund gilt die ÖNORM DIN 18202. Hierzu ist anzumerken, dass materialspezifische Randverformungen (Kriechen, Schwinden, "Schüsseln"...) von der genannten Norm nicht erfasst werden. Diese Norm regelt unter anderem die Maßtoleranzen für Untergründe und verlegte Flächen, und spricht von einer Maßtoleranz des Untergrundes zur Verlegung von Fliesen und Platten von 4mm auf 1m. Die einfache Messmethode erfolgt mit einem Messkeil und einer Latte.

Wie bekannt, garantiert das Einhalten der geforderten Toleranzen jedoch nicht, dass der Untergrund für das gewählte Belagsmaterial eine ausreichende Ebenflächigkeit aufweist.

Speziell bei den heute modernen großen Fliesen-Formaten sind geringere Ebenheitstoleranzen, als in der ÖNORM DIN 18202 angegeben notwendig. Die normativ geregelten Maßtoleranzen sind für Großformate nicht ausreichend. Der Fliesenleger muss in diesem "Spezialfall" daher eine weit höhere Ebenflächigkeit herstellen.

Laut DIN 18 157 5 hat die Maßgenauigkeit der Ansetz- und Verlegeflächen der fertigen Bekleidungsfläche zu entsprechen. Größere Maßungenauigkeiten sind vorher auszugleichen

Diese Leistung ist als Hauptleistung anzuerkennen und muss daher auch bezahlt werden bzw. muss der Fliesenleger die nötige Position „Ausgleichen“ bei seiner Kostenplanung berücksichtigen und vom Planer im LV gesondert ausgeschrieben sein.

Stoffe für Ausgleichsschichten müssen auf den Untergrund und auf den Dünnbettmörtel abgestimmt sein und am Untergrund gut haften. Eine Grundierung kann erforderlich sein.

Bei den Materialien wird grundsätzlich zwischen selbstnivellierenden Spachtel- bzw. Nivelliermassen (Bodenbereich) und standfesten bzw. nicht verlaufenden Spachtelmassen (Wand- und Bodenbereich) unterschieden.

Der zulässige Schichtdickenbereich der zum Einsatz kommenden Spachtelmassen muss jeweils den Herstellerangaben (technische Produktinformation) entnommen werden.

Das Angleichen des Untergrundes auf ein bestimmtes Niveau (z.B.: Übergang auf andere Belege), gilt nicht als Ausgleichen, sondern ist gesondert auszusprechen.

Beim mehrlagigen Ausgleichen sind mehrere Arbeitsgänge notwendig und somit auch zu verrechnen. *(je nach max. Schichtstärken der Herstellerangaben)*

Auf gipshaltigen Wand - Untergründen ist das Ausgleichen nicht möglich. Bei Fußbodenheizungen sind Ausgleichsschichten nur mit Sonderfreigaben vom Hersteller zu erstellen.

Bei Sanitärgegenständen ist eine Winkelgenauigkeit (Toleranz laut Norm) herzustellen und nach tatsächlichem Aufwand zu verrechnen. Hier sind Sonderkonstruktionen nötig.

*Besser informiert,
durch den österreichischen
Fliesenverband!*